

**Satzung des  
GEWERBEVEREINS WIECK- LADEBOW E. V.**

**In der Fassung des 1. Nachtrags vom 15.09.02**

**§1 Name und Sitz des  
Vereins**

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Wieck-Ladebow mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald zur Eintragung zu bringen.

Er hat seinen Sitz in Greifswald.

**§2**

**Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt, die allgemeine Fortentwicklung der Ortsteile Wieck und Ladebow in der Hansestadt Greifswald zu unterstützen, die Lebens- und Gewerbebedingungen in den Ortsteilen zu fördern und bei der Lösung hierbei anfallender Probleme mitzuwirken.

Der Verein soll auch Kontaktstelle und Vermittler gegenüber dem Ortsrat, der Stadtverwaltung und anderen Interessenträgern sein.

Ziel ist es, die Ortsteile Wieck und Ladebow in ihrer Bedeutung und Funktion als Naherholungsgebiet der Hansestadt Greifswald und ihrer überregionalen Wirkung als touristische Attraktion zu fördern. Damit wesentlich verbunden ist die weitere Entwicklung der Identifikation unserer Bürger mit diesen Zielen.

Der Satzungszweck soll insbesondere erfüllt werden durch

- Mitwirkung bei der städtebaulichen Planung und der infrastrukturellen Entwicklung
- Enge Zusammenarbeit mit dem Ortsrat
- Einflussnahme auf das äußere Erscheinungsbild der Ortsteile
- Organisation kultureller Veranstaltungen
- Bewahrung und Entwicklung oststypischer Traditionen
- Imagebildende Werbemaßnahmen
- Imageverbesserung einheimischer Produkte und deren Akzeptanz beim Verbraucher.

Zur Erfüllung dieses Ziels kann der Verein selbst Mitglied in anderen Vereinen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Durch die Tätigkeit des Vereins soll dem einzelnen Mitglied kein direkter wirtschaftlicher Vorteil entstehen.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. 01. jeden Jahres und endet am 31. 12. desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

### §4

#### Mitgliedschaft, Eintritt, Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß

I. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

zu a)

Ordentliches Mitglied kann werden jede natürliche oder juristische Person aus Mecklenburg-Vorpommern, die einen Produktionsbetrieb betreibt bzw. die Groß- oder Einzelhandel oder Handwerk oder ein Dienstleistungsgewerbe oder ein Gastgewerbe betreibt.

Zu b)

Förderndes Mitglied kann werden jede natürliche oder juristische Person, jeder Gewerbeverband, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, der/die bereit sind, sich für die in § 2 genannten Ziele einzusetzen.

II. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Natürliche Personen

- a) nach schriftlicher Kündigung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Vernachlässigung der Pflichten als Mitglied oder Schädigung des Vereins.

#### 2. Juristische Personen

- a) nach schriftlicher Kündigung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss gemäß § 4 III 1 b

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss endgültig.

IV. Die Rechte des Mitglieds am Vermögen des Vereins erlöschen mit Austritt oder Ausschluss. In allen Fällen ist der laufende Jahresbeitrag zu zahlen.

## §5

### Organe des Vereins

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand

## §6

### Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen werden.
- III. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er muss sie - innerhalb einer Frist von zwei Wochen - auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- V. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und vom Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben worden sind.

Anträge, die nicht unter V. Abs. 2 fallen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine % Mehrheit der Anwesenden beschließt. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nachdem für und wider den Antrag gesprochen ist, die Abstimmung über den Antrag selbst, und zwar grundsätzlich erst nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Dringlichkeitsanträge auf Beitrags- und Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der I. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, der Schatzmeister.

Für die Protokollierung der Mitgliederversammlung und seiner Beschlüsse zeichnet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- VI. Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VII. Wahlen erfolgen offen durch Abgabe von Handzeichen. Eine Abstimmung ist dann gemeinsam vorzunehmen, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden dies verlangt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl beschlossen werden.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

- II. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
- V. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- VI. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufenen Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächsten Voranschlag.
- VII. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.
- VIII. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§8**

### **Finanzen und Beiträge**

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§9**

### **Satzungsänderungen**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**§10****Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Das Vermögen des Vereins ist nach seiner Auflösung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt.

Greifswald Wieck-Ladebow, den 15.09.02

Hartmut Kolleyer  
**Hotel & Restaurant Utkiek**

Andreas Hetmanek  
**Hotel Maria /  
Restaurant Triton**

Gerd Wemken  
**DEULA Greifswald GmbH**

Claus Dreier  
**Fa. Unternehmensberatung  
Claus Dreier**

Bernd Lieschefsky  
**Fa. Pommermgreif**

Claus Kuniß  
**Hotel & Gasthaus  
Zur Brücke**

Jürgen Kowaiek  
**Gaststätte Reusenhaus**

Jochen Kühn  
**IDObaltica - Servicebüro**